

Aktualisierte Fassung der Hauptsatzung der Gemeinde Käbschütztal (Hauptsatzung)

Auf der Grundlage des § 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. 04. 1993, (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 301) in der Fassung der letzten Änderung vom 20. Februar 1997 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 105) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Käbschütztal in seiner öffentlichen Sitzung am 25. 10. 1999 mit Beschluss-Nr.79-09/99 folgende Hauptsatzung:

Die hier vorliegende vollständige Fassung berücksichtigt folgende Änderungen:

Beschluss-Nr. 79-09/99	-	Inkrafttreten am 11.11.99
Beschluss-Nr. 115-11/00	-	1. Änderung am 25.10.99 Inkrafttreten am 15.12.00
Beschluss-Nr. 27-02/06	-	2. Änderung am 21.02.06 Inkrafttreten am 13.04.06
Beschluss-Nr. 2-01/09	-	Inkrafttreten am 17.02.09
Beschluss-Nr. 67-9/14	-	Inkrafttreten am

§ 1 Name und Ortsteile der Gemeinde

(1) Die Gemeinde führt den Namen "Käbschütztal".

(2) Die Ortsteile führen ihren Namen.

(3) Zur Gemeinde gehören die Ortsteile:

Barnitz, Canitz, Deila, Gasern, Görna, Großkagen, Kaisitz, Käbschütz, Kleinkagen, Kleinprausitz, Krögis, Leutewitz, Löbschütz, Löthain, Luga, Mauna, Mehren, Mohlis, Neumohlis, Niederstößwitz, Niederjahna, Nimitz, Nössige, Oberjahna, Planitz, Porschnitz, Priesa, Pröda, Schletta, Schönnewitz, Sieglitz, Sornitz, Soppen, Stroischen, Tronitz.

(3a) Ohne Ortsteil gem. Abs. 3 zu sein, dürfen die Einwohner von Jesseritz und Pauschütz den Ortsnamen als Straßennamen führen.

§ 2 Rechtsstellung der Gemeinde

Die Gemeinde ist rechtsfähige Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

§ 4 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das oberste Willens- und Beschlussorgan der Gemeinde.

Der Gemeinderat legt die Verwaltungsgrundsätze fest und ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder durch Beschluss des Gemeinderates bestimmte Angelegenheiten übertragen sind. Er überwacht die Ausführung der Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 5 Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister und den ehrenamtlichen Mitgliedern, den Gemeinderäten.
- (2) Die Anzahl der Gemeinderäte bestimmt sich nach § 29 der SächsGemO und beträgt 16 Gemeinderäte.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bildet nach § 43 SächsGemO die folgenden beratenden Ausschüsse:

- a) Hauptausschuss
- b) Technischer Ausschuss

- (2) Die beratenden Ausschüsse nach Abs. 1 setzen sich aus jeweils 4 Gemeinderäten, die vom Gemeinderat bestellt werden, sowie dem Bürgermeister zusammen. Zu den vom Gemeinderat bestellten Mitgliedern gehört jeweils einer der Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 10.
- (3) Der Bürgermeister ist kraft seines Amtes Vorsitzender. Sein Stellvertreter ist das nach Abs. 2 Satz 2 bestellte Mitglied des Gemeinderates. Für jedes Mitglied bestellt der Gemeinderat je einen Stellvertreter, die alternativ ggf. eine erforderliche Vertretung übernehmen.
- (4) Andere Gemeinderäte sowie Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die Mitglieder der Ausschüsse dürfen jederzeit zu einzelnen Themen andere sachkundige, nicht persönlich betroffene und nicht im Sinne der SächsGemO befangene Bürger präsentieren, die an der Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen können. Die Teilnehmer sind dem Sitzungsleiter rechtzeitig vorher anzuzeigen.
- (5) Für den Ablauf der Beratungen gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderates entsprechend.
- (6) Die Sitzungen finden nicht öffentlich statt. Eine ortsübliche Bekanntgabe entfällt.
- (7) Die beratenden Ausschüsse nach Abs. 1 sind für folgende Aufgabengebiete zuständig.
 - a) Hauptausschuss
 - allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
 - Finanz-, Haushalts- und Abgabenangelegenheiten
 - Schul- und Kindertagesstättenangelegenheiten
 - soziale und kulturelle Angelegenheiten
 - Gesundheitsangelegenheiten,
 - Marktangelegenheiten,
 - Verwaltungsangelegenheiten der gemeindlichen Liegenschaften
 - mit den o.a. Angelegenheiten verwandte Bereiche, soweit kein anderer Ausschuss dafür zuständig ist.
 - b) Technischer Ausschuss
 - Bauangelegenheiten aller Art sowie Bauleitplanung
 - Alle Vergaben von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen jeder Art, für die der Gemeinderat zuständig ist
 - Ver- und Entsorgungsangelegenheiten
 - Straßen- und Verkehrsangelegenheiten
 - Feuerwehr-, Katastrophen- und Zivilschutzangelegenheiten
 - Angelegenheiten der technischen Verwaltung gemeindeeigener Gebäude sowie von Freizeiteinrichtungen
 - Angelegenheiten des Umweltschutzes, der Landschaftspflege und der Gewässerunterhaltung.
 - mit den o.a. Angelegenheiten verwandte Bereiche, soweit kein anderer Ausschuss dafür zuständig ist.
- (8) Soweit der Ausschuss zuständig ist, sind Vorlagen, die im Gemeinderat beraten und/oder beschlossen werden sollen, von ihm zwingend vor zu beraten und mit einem Empfehlungsvotum versehen an den Gemeinderat weiterzuleiten.

§ 7 Aufwandsentschädigung

Die ehrenamtlich tätigen Gemeinderäte erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung. Näheres bestimmt die entsprechende Satzung.

§ 7a Bestellung einer/s Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechts auf Gleichberechtigung von Mann und Frau bestellt der Gemeinderat gem. § 64 Abs. 2 SächsGemO eine/n Gleichstellungsbeauftragte/n.
- (2) Die Tätigkeit der/s Gleichstellungsbeauftragten erfolgt ehrenamtlich.
- (3) Der/die Gleichstellungsbeauftragte bestimmt in eigener Verantwortung den Umfang seines/ihrer Aufgabengebietes gem. Abs. 1. Er/sie hat das Recht, soweit er/sie zuständig ist, an allen entsprechenden Sitzungen der Ausschüsse und des Gemeinderates teilzunehmen. Zu Personalangelegenheiten, für die der Gemeinderat zuständig ist, ist er/sie zwingend zu hören. Bezogen auf sein/ihr Aufgabengebiet ist er/sie gegenüber der Verwaltung jederzeit auskunftsberechtigt.

§ 8 Rechtsstellung des Bürgermeisters

Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und Leiter der Gemeindeverwaltung.

Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 9 Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Dem Bürgermeister obliegt die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung. Er regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung und die Geschäftsverteilung.

Der Bürgermeister regelt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit gehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zuhalten ist.

- (2) Folgende Aufgaben werden über Abs. 1 hinaus dem Bürgermeister zur dauernden Erledigung übertragen:
 - a) Zustimmung zu überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung der Deckungszusagen bis zu 5.000,00 € im Einzelfall.
 - b) Erteilung von Aufträgen und Abschluss von Verträgen mit einem Wert von bis zu 5.000,00 €.
Als Wert gilt der Betrag, um den die Liquidität der Gemeinde belastet wird; Sachlich zusammenhängende Vorgänge werden für die Bestimmung des Wertes zusammengezogen. Bei Dauerverträgen bestimmt sich der Wert nach der sich für die Gemeinde ergebenden Belastung für ein Jahr.
Diese Bestimmung gilt unabhängig von den Ansätzen im Haushaltplan.
Bei Werten über 5.000,00 € ist der Gemeinderat zuständig, soweit es sich um Ausgaben handelt, die im Vermögenshaushalt zu erfassen sind.
 - c) Stundung von Forderungen in Abgabenangelegenheiten einschließlich Stundung, Niederschlagung und Erlass im Einzelfall bis zu 2 Monaten in Höhe von 2.000,00 € Höhe, bis zu

6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 € sowie Stundung von Abwasserbeiträgen gemäss der "Richtlinie über die Stundung von Abwasserbeiträgen für eigengenutzte Wohngrundstücke" in der jeweils gültigen Fassung.

- d) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der Festlegungen der Haushaltssatzung;
 - e) Anlegen von Geldvermögen;
 - f) Bestellung ehrenamtlich tätiger Bürger in Wahlvorständen und Wahlausschüssen;
 - g) personalrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen, insbesondere Einstellungen und Entlassungen laut Stellenplan ab Entgeltgruppe 1 bis Entgeltgruppe 8 TVöD. Entlassungen sind generell von dieser Regelung ausgenommen.
- (3) Über Maßnahmen gem. Abs. 2 Ziffer a, c, f und g ist der Gemeinderat in der nächsten Sitzung zu informieren.
- (4) Das Widerspruchsrecht des Bürgermeisters gegenüber Beschlüssen des Gemeinderates bestimmt sich nach § 52 SächsGemO.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, die auch mittels einer außerordentlichen Gemeinderatssitzung nicht rechtzeitig erledigt werden können, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderates. Die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung sind dem Gemeinderat unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.
Verhinderungstermine des Bürgermeisters sind rechtzeitig abzustimmen.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

Der Gemeinde sind öffentlich bekannt zu geben:

- (1) Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen des Gemeinderates,
- (2) Beschlüsse des Gemeinderates, die die Allgemeinheit betreffen,
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind.

Die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachungen regelt die entsprechende Satzung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.01.94 und die Änderungen vom 19.01.94, 24.08.94 und 29.10.97 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs.4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Krögis, den

Klingor
Bürgermeister